

im Werke des Photographen alle Merkmale einer persönlichen Schöpfung, sowohl bei der Konzeption wie bei der Ausführung des Bildes, bei welcher die Instrumente nur in dem Maße benutzt werden, wie bei den anderen graphischen Künsten auch. Der Photograph entwirft sein Bild ebenfalls; er muß zu diesem Behufe für die richtige Beleuchtung Zeit, Stunde und Minute wählen, die Gegenstände passend aufstellen, hier etwas hinzuthun, dort etwas wegnehmen. Die Art, wie er nun das Bild verfertigt, beweist, daß das persönliche Element im Vordergrund steht, denn der gleiche Gegenstand wird, je nachdem er von verschiedenen Menschen wiedergegeben ist, auch ganz verschieden ausfallen; er wird ein wesentlich anderes, ein leicht erkennbares künstlerisches Gepräge tragen, je nachdem der Photograph seine Individualität hineingelegt hat. Diese künstlerische Bethätigung tritt sodann wieder hervor bei der Retouchierung, die in der Wiedergabe alter Gemälde, z. B. von Gemälden von Rembrandt und van Dyl geradezu Triumphe feiert. Nur eine lange künstlerische Beobachtung und ein eingehendes Studium der Meister befähigt die Photographen einzelner Häuser, welche »Schule« machen, zur Wiedergabe dieser Kunstwerke.

Dazu kommt nun, daß es nach dieser Ansicht im höchsten Grade ungerecht wäre, den Photographen nicht vollständig zu schütten, denn die Mühe und die Anstrengung, die er zur Gewinnung seiner Bilder aufwendet, ist oft nicht weniger groß als diejenige des Künstlers. Warum soll ein Reisender, der mit Lebensgefahr oder mit bedeutenden Opfern an Geld und Gesundheit Aufnahmen in fremden Ländern gemacht hat, seines Lohnes beraubt werden? Warum soll es einem Dritten gestattet sein, eine Photographie, zu welcher der Photograph tagelang Versuche anstellen mußte, ohne irgend welchen Zeit- oder Geldaufwand seinerseits zu rauben?*)

Warum soll ein Zeichner die Photographien nachzeichnen dürfen und dann noch für seine Zeichnung geschützt sein, während der Photograph dies nicht ist? Und wird eine solche ungleiche Behandlung nicht geradezu zum Absurdum, wenn der Zeichner zur Erleichterung seiner Arbeit zuerst das Bild der Photographie auf den Holzstock werfen läßt und dann diese Linien benutzt?**) Durch einen minderwertigen Schutz entmutigt man die Photographen in ihrem künstlerischen Streben und würdigt geistlich ihre Arbeit, die im Dienste der öffentlichen Bildung steht, herab. Die Photographien können nicht aus der Klasse der Kunstwerke herausgenommen werden.

Eine dritte Gruppe anerkennt, daß das Ergebnis der Arbeit des Photographen eine Zeichnung ist, die allerdings in den Grundzügen vom Lichte gemacht, aber vom Photographen vermöge seiner künstlerischen Schulung vervollkommen wird.***) Diese Zeichnungen dürfen nun nicht notwendigerweise und in allen Fällen als jedes künstlerischen Charakters entblößt, als rein technische, materielle Werke angesehen werden, sind sie doch bis zu einem Grade und in

*) Ein typisches Beispiel für die mühevollen Tätigkeit eines Photographen ist folgendes: Ein Herr Gambier-Volton, Mitglied der Zoologischen Gesellschaft in London, hatte einen großen Teil seines Lebens mit der Aufnahme von photographischen Bildern wilder Tiere verbracht, die er in zoologischen Gärten oder auf seinen Reisen beobachtete. Mit Lebensgefahr und großen Kosten hatte er eine Sammlung von 3000 Photographien angelegt, darunter auch eine Tigerin, die den Rachen weit aufsperrt. Zur Aufnahme dieses Bildes hatte er lange Stunden warten müssen, bis die Tigerin gähmend aus dem Schlafe erwachte. Gerade diese Photographie aber wurde geplündert und ihm dadurch ein Schaden zugefügt, da solche Aufnahmen von Künstlern zu ihren Studien benutzt werden.

**) Siehe D. S. Hausmann: Photographie und Kunst im Urheberrecht. Börsenblatt Nr. 84 vom 12. April 1901, S. 2933.

***) Siehe Ch. Constant: La propriété artistique et les photographies. France Judiciaire No. 11, 1897, p. 325.

einem gewissen Maße das Erzeugnis einer Geistesarbeit und des verständnis- und geschmackvollen Vorgehens des Operateurs. Den Gerichten liegt es ob, diejenigen Fälle herauszufinden, wo der Photograph ein Anrecht auf Kunstschutz hat, die Fälle nämlich, wo er seinen Gegenstand erst ausarbeitet, z. B. bei den Portraits, indem er den aufzunehmenden Personen die richtige Haltung giebt, die Gruppierung vornimmt, Kostüme und Dekoration ordnet; bei den Landschaften, indem er den gefälligsten Standpunkt sich wählt und auf die richtige Verteilung von Licht und Schatten sieht. Ob das Bild mehr oder weniger gut herauskomme durch genügende Exponierung, durch gute Retouchierung, durch sorgfältiges Abziehen der Abdrücke, — alle diese handwerksmäßigen, auf mechanischen, physischen und chemischen Hantierungen beruhenden Kniffe hat der Richter nicht in Berücksichtigung zu ziehen, wohl aber von Fall zu Fall die geistige Bethätigung des Photographen. Dieses System ist auch das System der Vorprüfung genannt worden.

Legen wir viertens unseren Standpunkt dar, der implicite die Kritik der anderen drei Systeme in sich schließt. Wir behaupten durchaus nicht, daß der mechanisch-chemische Vorgang bei der Photographie durch die Geistesethätigkeit des Photographen so sehr geleitet werde, daß er auf die gleiche Stufe mit der Anwendung irgend eines Instrumentes (Pinzel, Griffel, Stichel u. s. w.) gestellt werden dürfe,*) da letzteres absolut dem Willen des zeichnenden oder malenden Künstlers folgen muß, während der photographische Apparat vornehmlich nach den Gesetzen der Physik und Chemie arbeitet. Allein bei dieser Vereinigung von physischen Vorgängen und menschlicher Arbeit sehen wir in der Mitwirkung des Menschen das Ausschlaggebende, das in erster und nicht in zweiter Linie Stehende.

Grundlage jeder Photographie bildet die bewußte Initiative, einen Gegenstand anders, als er den Augen erscheint, darzustellen und festzuhalten, ja unter Umständen durch dieses subjektive Erschauen des Gegenstandes auch ganz subjektive Regungen und Stimmungen zum Ausdruck gelangen zu lassen. Deshalb geben Photographiekünstler ihren Bildern auch Titel und zwar oft ganz charakteristische Titel, wie das jeder aufmerksame Besucher einer Photographie-Ausstellung als Zeichen geistiger Regsamkeit und künstlerischen Sinnes mit freudigem Interesse verfolgt haben wird. Bei einzelnen photographischen Portraits zeigt schon ein flüchtiger Blick, daß der Photograph den seelischen Vorgängen seines Modells nachgespürt hat.

Selbst wenn sich die photographische Aufnahme sehr rasch abwickelt, so bilden doch das vorhergehende Suchen nach dem Motiv, sodann die ästhetische Auffassung des wiederzugebenden Bildes und endlich die intelligente Wiedergabe drei Hauptmomente dieser Art Geistesarbeit. Bei ihr steht das Talent und die verständnisvolle, Beherrschung des mechanischen Hilfsmittels, also gewiß eine persönliche, individuelle und intellektuelle Tätigkeit (*homo additus naturae*), im Vordergrund.

Auch nachher beim Retouchieren soll der Photograph die Unvollkommenheiten des Bildes heben; dies kann er aber nur, wenn er es mit den Vorstellungen, die er sich vom Gegenstande (Personenbilder oder Sachenbilder) gemacht hat — Professor Kohler würde sagen, mit dem »imaginären Bilde«; Bigeon spricht von der *vision personnelle de l'objet réel à travers le voile de l'imagination* —, vergleicht und die Abweichungen konstatiert; auch diese Arbeit schlägt psychologisch in das Gebiet der Geisteserschöpfungen ein.

Gerade wenn man nach der Summe der bei der Photo-

*) Davanne: »Le photographe n'a qu'un rayon de lumière pour pinceau, qu'un réactif pour crayon.«